

| | | | | | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------------|--------------|--------------|--------------------|------------|----------------------------------|
| Gemeinde Muggensturm | | Beschlussvorschlag | | 2025/122 | | | |
| Amt: Hauptamt | | Beratungsfolge | | Sitzung am | | | |
| | | Gemeinderat | | 10.03.2025 | | | |
| AZ.: | | | | öffentlich | | | |
| Beratungsergebnis: | | | | | | | |
| Bearbeiter: Sylvia Zittel | | | | | | | |
| Verfasser: Sylvia Zittel | | | | | | | |
| einstimmig | Mit Stimmenmehrheit | Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen | Beschlussvorschlag | Abweichung | Kein Beschluss wird nachgereicht |

Städtebauliches Sanierungsgebiet „Am Bahnhof“, LSP III; 2. Bauabschnitt - Vergabe der Verkehrswegebau, Entwässerungskanal- und Erdarbeiten

Der Gemeinderat stimmte in der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2024 der Durchführung und Umsetzung zur Realisierung des zweiten Bauabschnittes zur Neugestaltung des Bahnhofumfeldes im Bereich des Landessanierungsprogramm "Am Bahnhof" (LSP III) – 2. Bauabschnitt (BA 2) zu.

Die ausgeschriebenen Arbeiten lassen sich in Straßenbauarbeiten, Entwässerungskanalarbeiten, Leerrohrverlegung, Pflanzbeete und Baumstandorte, Baumbewässerung, Fahrradabstellanlage, Buswarte Halle inkl. Mobiliar, Entsorgung und Straßenbeleuchtung untergliedern.

Im Haushalt 2024 waren 900.000,00 unter der Investitionsnummer 754100100202 sowie 103.000,00 € unter Entwässerung Bahnhofsumfeld LSP III auf der Investitionsnummer 753800500202 eingestellt. Da es im Projekt zu Verzögerungen gekommen ist, wurden die nicht benötigten Haushaltsmittel von 2024 auf das folgende Jahr geschoben und im Haushalt 2025 entsprechend veranschlagt. Für 2026 werden im Haushalt weitere Mittel für die kommenden Bauabschnitte eingestellt.

Gemäß den vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§§ 97 - 100 GWB) und der Vergabeverordnung (§§ 15 - 21, 23 ff. VgV) bzw. der Unterschwellenvergabeordnung (§ 8, § 43 ff. UVgO) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A, insbesondere § 8, § 17 und § 18), ist die Vergabestelle grundsätzlich verpflichtet, einen Auftrag zu vergeben, wenn eine Ausschreibung durchgeführt wurde und mindestens ein wirtschaftliches sowie den Anforderungen entsprechendes Angebot vorliegt.

Die Ausschreibung dient dem Zweck, einen transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerbsoffenen Prozess sicherzustellen, der die bestmögliche Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet. Sobald ein Angebot die festgelegten Eignungs- und Zuschlagskriterien erfüllt und im Rahmen der Wertung als wirtschaftlich günstigstes Angebot bewertet wird, besteht die Pflicht zur Vergabe.

Ausnahmen von der Vergabepflicht

Ein Auftrag muss nicht vergeben werden, wenn:

1. **Kein wirtschaftliches Angebot vorliegt** – Falls alle eingegangenen Angebote den festgelegten Kostenrahmen erheblich überschreiten oder unangemessen hoch sind, kann die Vergabestelle die Ausschreibung aufheben (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV, § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Eine Überschreitung der Kostenschätzung um **mehr als 20 %** wird in der Praxis häufig als Richtwert für eine erhebliche Überschreitung herangezogen. Die Vergabestelle muss jedoch prüfen, ob eine Vergabe dennoch vertretbar wäre – beispielsweise wenn der Marktpreis

gestiegen ist oder eine Neuausschreibung voraussichtlich kein günstigeres Ergebnis bringen würde.

2. **Kein geeignetes Angebot eingegangen ist** – Sollten alle Angebote unvollständig, fehlerhaft oder nicht konform mit den Ausschreibungsanforderungen sein, kann eine Aufhebung erfolgen (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 VgV).
3. **Grundlegende Änderungen des Bedarfs oder der Vergabebedingungen** – Falls sich die Grundlagen der Ausschreibung so wesentlich ändern, dass eine Vergabe auf Basis der bisherigen Ausschreibung nicht mehr sachgerecht wäre, kann die Ausschreibung ohne Zuschlag beendet werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 VgV).
4. **Sonstige schwerwiegende Gründe** – Wenn beispielsweise Unregelmäßigkeiten im Verfahren festgestellt werden, die eine ordnungsgemäße Vergabe unmöglich machen, kann die Ausschreibung ebenfalls aufgehoben werden (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und am 25.02.2025 mit folgendem Ergebnis submittiert.

Sechs Firmen haben ein Angebot mit folgenden geprüften Angebotssummen abgegeben:

| | | |
|--------------------------------------|----------------|---------|
| 1. Fa. Grötz GmbH & Co. KG, Gaggenau | 1.395.017,63 € | 100,0 % |
| 2. Bieter | 1.550.930,61 € | 111,2 % |
| 3. Bieter | 1.715.235,55 € | 123,0 % |
| 4. Bieter | 1.947.311,95 € | 136,2 % |
| 5. Bieter | 1.899.409,34 € | 139,6 % |
| 6. Bieter | 2.059.062,22 € | 147,6 % |

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüro Wald + Corbe vom 30.10.2024 wies Baukosten für die Straßensanierung LSP III Am Bahnhof BA 2 in Höhe von 1.778.488,27 € brutto ohne Baunebenkosten aus. Die Baunebenkosten belaufen sich auf ca. 355.000,00 €. In der Kostenberechnung sind Kosten für die Bepflanzung einschließlich Pflege von ca. 75.000,00 € brutto, das Liefern und Anschließen der Straßenbeleuchtung von ca. 32.000,00 € brutto und das Liefern und Montieren der SIGNMODULE Regiomove von ca. 28.000,00 € brutto enthalten.

In der vorliegenden Ausschreibung sind keine Bepflanzung, keine Straßenbeleuchtung und keine SIGNMODULE Regiomove enthalten, Kostenansatz brutto ca. 135.000,00 €. In der Ausschreibung enthalten ist die Bewässerung der Bäume mit Kosten von ca. 114.600,00 €. Somit liegt die der Ausschreibung zur Grunde liegende Kostenberechnung bei brutto 1.643.488,27 €.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Fa. Grötz GmbH & Co. KG aus Gaggenau mit einer Angebotssumme brutto von 1.395.017,63 € und liegt somit ca. 248.500,00 € (15,12 %) unter den veranschlagten Kosten.

Nach Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Wald+Corbe Consulting GmbH ist das Angebot der Fa. Grötz GmbH & Co. KG annehmbar und in sich auskömmlich.

Die Fa. Grötz GmbH & Co. KG ist im Präqualifikationsverzeichnis (hier werden alle qualifizierten Unternehmen aufgelistet, die ihre Eignung für öffentliche Aufträge nachweisen) eingetragen und hat im Rahmen der Angebotsabgabe sämtliche erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Eignung vorgelegt. Bei der Preisprüfung des Angebotes wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Nach

Prüfung ist die Firma Grötz GmbH & Co. KG nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen geeignet und ist der Gemeinde Muggensturm bereits durch einige Maßnahmen bekannt.

Nach § 16d VOB/A soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, welches unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint. Nach Prüfung wurden diese Kriterien im Angebot der Firma Grötz & Co. KG erfüllt.

Nach VOB/A liegt kein rechtlicher Grund vor, die Ausschreibung aufzuheben.

Der geplante Ausführungszeitraum ist voraussichtlich Mitte April 2025 bis Ende Juli 2026.

Haushaltrechtliche Deckung:

Die Haushaltsmittel wurden im Investitionsplan unter der Investitionsnummer 754100100202 „Neugestaltung Bahnhofsumfeld LSP III“ mit 1.594.000,00 € eingestellt, sowie die Entwässerungsarbeiten unter der Investitionsnummer 753800500202 mit 103.000,00 €.

Die Auftragsvergabe kann frühestens nach der Genehmigung des Haushaltes 2025 erfolgen. Möglicherweise ist eine Bindefristverlängerung nötig.

Ein Vertreter des Ingenieurbüros Wald + Corbe wird den Sachverhalt vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Beauftragung der Firma Grötz GmbH & Co. KG zum Gesamtpreis von brutto 1.395.017,63 €.

Anlagen: